

## Anfrage

der Abgeordneten Dr. Helga Krismer  
an Landeshauptfrau-Stellvertreter Dr. Stephan Pernkopf  
gemäß § 39 Abs. 2 LGO 2001

betreffend Fischotter- Bescheid, Monitoring, Management

Das Amt der Niederösterreichischen Landesregierung hat am 28. Februar 2017 einen Bescheid zur Erteilung der Ausnahmegenehmigung zum Eingriff in die Fischotterpopulation (RU5-BE-1207/001-2016) ausgestellt.

In einem Schreiben vom 17.10.2017 von ÖKOBÜRO und WWF Österreich an das Amt der NÖ Landesregierung, den politischen Referenten sowie an die Landeshauptfrau wird festgehalten, dass die Grundlagen nicht vorliegen, um eine derartige Ausnahmegenehmigung unter Einhaltung der Vorgaben der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG) ausstellen zu können.

Folgende Punkte werden dazu beispielhaft angeführt:

Der günstige Erhaltungszustand in der kontinentalen Region Österreichs ist nur gegeben, wenn auch angrenzende Populationen in Tschechien mitberücksichtigt werden. Da jedoch jeweils der rein nationale Erhaltungszustand pro biogeografischer Region als Referenz anzusehen ist, ist dies, wie für den Bescheid verwendet, unzulässig.

In der alpinen biogeografischen Region ist der Erhaltungszustand lt. letztem Bericht an die Europäische Kommission gem. Art. 17 FFH-Richtlinie (2013) in einem ungünstigen unzureichenden Erhaltungszustand (U1, Unfavourable Inadequate).

Es fehlen die notwendigen Erhebungs- und Grundlagendaten in einer angemessenen Aktualität, Qualität und Quantität, um den aktuellen Erhaltungszustand der nationalen Fischotterpopulationen sowie die durch die Ausnahmegenehmigung potentiell verursachten Auswirkungen ausreichend einstufen zu können.

Es fehlt ein den Vorgaben gem. Art. 12 (4) FFH-RL entsprechendes Totfundmonitoring, um Aussagen zur Auswirkung von getöteten Individuen auf die nationale Fischotterpopulation treffen zu können.

Es fehlen gem. Art. 16 FFH-RL angeführte Voraussetzungen bzw. dafür entsprechende Belege, um eine Ausnahmegenehmigung erteilen zu können.

*Auf S. 2 des Bescheides steht u.a. „Das Recht zur Entnahme besteht nur unter der Voraussetzung, dass aufgrund der Ergebnisse des vom Land NÖ durchgeführten Fischottermonitorings bzw. damit vergleichbarer Fachdaten landesweit hinsichtlich Populationsgröße und Verbreitung des Fischotters von jenem günstigen Erhaltungszustand ausgegangen werden kann, wie er bereits seit 2008 gegeben ist. Ist nicht von diesem Erhaltungszustand auszugehen, gilt die Bewilligung bis zum Wiedererreichen zumindest dieses Zustandes als ausgesetzt.“*

Daher stellt die gefertigte Abgeordnete folgende

## Anfrage

1. Aus Sicht vieler ExpertInnen können über den aktuellen Status der Fischotterpopulation in NÖ keine ausreichenden Aussagen getroffen werden, was in Zusammenhang mit dem oben zitierten Teil des Bescheides sowie dem Vorsorgegrundsatz zu einer Aussetzung des Bescheides führen müsste. Wie ist dazu die Sichtweise des Landes NÖ?

2. Wie, in welcher Form und seit wann wird ein Fischottermonitoring in NÖ durchgeführt?
3. Welche Ergebnisse lieferte das Fischottermonitoring bisher zu den o.g. Parametern (Populationsgröße, Verbreitung, etc.), um Aussagen zum aktuellen Zustand der Population (2016 bzw. 2017) in Niederösterreich zu bekommen und wie wurden diese auf den momentanen Erhaltungszustand der biogeografischen Region umgelegt?
4. Warum wurde am 10.11.2017 seitens des Landes NÖ eine „Fischotterkartierung in Niederösterreich“ ausgeschrieben, wenn es bereits Daten zur Bewertung des Ist-Zustandes als Grundlage für die Ausstellung des aktuellen Bescheides geben sollte?
5. Wie kann ohne Grundlagendaten (Erhebung vor den Eingriffen und den oberhalb angegebenen Faktoren, wie Totfundmonitoring, Abstimmung mit anderen an der biogeografischen Region beteiligten Bundesländern und Nachbarstaaten, etc.) der aktuelle Erhaltungszustand in der biogeografischen Region (als Grundlage für eine Bescheidausstellung) und die Veränderung durch die genehmigten Entnahmen beurteilt werden?
6. Wie geht das Land Niederösterreich mit dem im Rahmen der Umsetzung verschiedener Umweltrechtsmaterien (so auch in der FFH- Richtlinie) üblichen „Vorsorgeprinzip“ hinsichtlich potentiell negativer Auswirkungen auf den Fischotterbestand in der jeweiligen biogeografischen Region um?
7. Wie argumentiert das Land NÖ, dass derzeit Eingriffe in der alpinen Region erlaubt sind trotz „ungünstigem unzureichendem“ Erhaltungszustand?
8. Welche Zahlen liegen vor, um den erheblichen Schaden bzw. die erhebliche Beeinträchtigung an Fischbeständen durch Fischotter zu belegen?
9. Wie korrespondiert die Aussage im Bescheid, dass das Fortbestehen der Teiche von der aktuellen Bewirtschaftung abhängt, mit §1 NÖ NSchG 2000 (Erhaltungsverpflichtung der Natur und Kulturlandschaft seitens der verantwortlichen Behörde)?
10. Wie wird im Bescheid den Auflagen des Tierschutzgesetzes entsprochen?
11. Wie wurde auf das Schreiben der beiden o.g. Organisationen geantwortet und was sind die daraus gezogenen Schlussfolgerungen seitens des Landes NÖ?
12. Derzeit gibt es keinen allgemein akzeptierten Managementplan für den Fischotter in NÖ. Wie ist die Vorgehensweise, um einen Managementplan zu entwickeln und die vorliegenden Kritikpunkte entsprechend zu berücksichtigen?